

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

---

Die Gemeinde Gaißach  
erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der  
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
  - b) den Bau- und Umweltausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
  - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend einem ständigen Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25 €/ Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde  
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.

(5) Soweit Sitzungen an Samstagen vor 18.00 Uhr stattfinden wird jedem Gemeinderatsmitglied eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 3 gewährt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen stattfinden wird diese Entschädigung nicht gewährt.  
Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

#### § 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### § 5 Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) Die Entschädigung für weitere Bürgermeister wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, Art. 54 KWBG).

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2008 außer Kraft.

Gaißach 28. Mai 2014

.....  
1. Bürgermeister  
Fadinger